Bekanntmachung der Stadt Saßnitz

Betr.: Genehmigung der Satzung der Stadt Saßnitz über die Erhaltung für das Gebiet "Altstadt Saßnitz"

- 1. Die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Saßnitz in ihrer Sitzung am 13. 4. 1992 beschlossene Erhaltungssatzung für das Gebiet Altstadt Saßnitz mit Geitung im Bereich der Straßen
 - Hauptstraße 33-37
 - Bergstraße
 - Johannes-Brahms-Straße (ehemals Rudolf-Breitscheid-Straße)
 - Ringstraße (außer Grundstücke Nr. 1-4)
 - Schult-Kruse-Straße (Ostselte)
 - Rosenstraße
 - Marktstraße
 - Alter Markt
 - Bachpromenade
 - Uferstraße
 - Böttcherstraße

 - Rosa-Luxemburg-Straße
 - Karl-Liebknecht-Ring 1, 2, 3, 16
 Ernst-Thälmann-Straße 1

 - Strandpromenade
 - Strandbereich (entsprechend Lageplan)

wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 8. 5. 1992 Az II 750 b - 513 nach § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB

- 2. Die Erhaltungssatzung wird In der Stadtverwaltung Haus 2, Waldmelsterstraße 6, Zimmer 204, während der Dienststunden montags, mittwochs, donherstags von 7.00-15.30 Uhr, dienstags von 7.00-17.00 Uhr und freitags von 7.00-14.00 Uhr bereitgehalten.
 - Über den Inhalt der Erhaltungssatzung wird auf Verlangen Auskunft

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Erhaltungssatzung in Kraft.

3. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind eine Verletzung der in der § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezelchneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres - Mängel der Abwägung innerhalb von sieben Jahren - seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegentiber der Gemeinde seltend über der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Stadt Saßnitz

Naumann, 10003 Bürgermeister